

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. Februar 1950.

51/A.B.Anfragebeantwortung.

zu 58/J

Auf die Anfrage der Abg. S t r a s s e r und Genossen, betreffend die Aufnahme alpiner Verbände in den Jugendbeirat beim Bundesministerium für Unterricht gibt Bundesminister für Unterricht Dr. H u r d e s folgendes bekannt:

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 25.6.1947, Zahl 15047-I/2-47, wurde beim Bundesministerium für Unterricht ein Jugendbeirat geschaffen. Diesem Beirat kommt, wie schon aus dem Namen hervorgeht, die Beratung des Bundesministers für Unterricht in Jugendangelegenheiten zu. Demgemäß ist im Statut für den Jugendbeirat auch ausdrücklich angeführt, daß die rein beratende Funktion des Jugendbeirates jede Abstimmung ausschließt.

Gemäß Abschnitt 3 des zitierten Erlasses aus 1947 habe ich Vertreter bestimmter Jugendorganisationen in den Jugendbeirat berufen. Den Bestimmungen dieses Abschnittes zufolge kann der Bundesminister für Unterricht auch die Aufnahme weiterer Jugendorganisationen nach Anhören des Jugendbeirates vornehmen, ohne daß hierbei eine Beschränkung auf Jugendorganisationen bestimmter Art vorgesehen ist. Die Entscheidung über die Frage, welche Jugendorganisationen für die Aufnahme in den Jugendbeirat geeignet sind, obliegt daher ausschließlich dem Bundesminister für Unterricht, der sich zwar vorbehalten hat, den Jugendbeirat diesbezüglich zu hören, aber an dessen Meinung nicht gebunden ist. Die in der Anfrage erwähnten Richtlinien, die von mir genehmigt wurden, hat sich der Jugendbeirat selbst gegeben; sie stellen lediglich Richtlinien für die Stellungnahme des Jugendbeirates anlässlich seiner Anhörung in der Frage der Aufnahme neuer Jugendorganisationen in den Jugendbeirat dar.

Bei der Beurteilung der Eignung der alpinen Jugendgruppen für die Aufnahme in den Jugendbeirat habe ich mich von der Überlegung leiten lassen, daß es sich hierbei um Organisationen handelt, die zweifellos eine umfassend erzieherische Tätigkeit für die Jugend ausüben.

Ich sehe mich daher nicht in der Lage, die von mir mit Erlaß vom 23.11.1949, Zahl: 73077-I/2-1949, getroffene Verfügung, betreffend die Aufnahme alpiner Jugendgruppen in den Jugendbeirat, aufzuheben.

-.-.-.-.-.-.-.-